

Konsolidierte Fassung unter Einarbeitung einer 5. Änderung vom 13.11.2019

Marktordnung

für die Stadt Wiener Neustadt

VO des Magistrates

Urfassung vom 06.04.2017 (Aushang 06.04.2017 – 20.04.2017)

1. Änderung vom 20.06.2017 (Aushang 20.06.2017 – 08.07.2017)

2. Änderung vom 18.06.2018 (Aushang 21.06.2018 – 11.07.2018)

3. Änderung vom 05.09.2018 (Aushang 06.09.2018 – 25.09.2018)

4. Änderung vom 20.05.2019 (Aushang 21.05.2019 – 06.06.2019)

5. Änderung vom 13.11.2019 (Aushang 14.11.2019 – 28.11.2019)

iK seit 21.04.2017

iK seit 09.07.2017

iK seit 12.07.2018

iK seit 26.09.2018

iK seit 07.06.2019

iK ab 01.12.2019

INHALTVERZEICHNIS

Präambel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 (1) Grundsatz

(2) Ausnahmsweise Nutzung der Marktfläche zu anderen Zwecken

(3) Gebot Anordnungen zu befolgen

§ 4 Verbotene Gegenstände

§ 5 Gastronomie (Verabreichung/Ausschank)

§ 6 Rechte und Pflichten der Marktbesucher

2. Abschnitt

Bestimmungen für Märkte

in der Marktverwaltung des Marktamtes

§ 7 Märkte, Markttage (Markttermine), Marktgebiete; Marktzeiten

(1) Ständige Märkte

(2) Periodische Märkte

§ 8 Gegenstände des Marktverkehrs

§ 9 Vormerkungen für die Vergabe von Marktstandplätzen

§ 10 Vergabe von Standplätzen

§ 11 Verlust von ständigen Standplätzen

§ 12 Verlust nicht ständiger Standplätze

3. Abschnitt

Bestimmungen für Märkte betrauter Dritter

§ 13 Marktorganisation

§ 14 Märkte, Markttage (Markttermine), Marktgebiete; Marktzeiten

§ 15 Gegenstände des Marktverkehrs

§ 16 Vergabe der Marktstandplätze am „Marienmarkt“

4. Abschnitt

Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 17 Allgemeines

§ 18 Organisator

5. Abschnitt

Sonstige Bewilligungen

Errichtung von standfesten Bauten auf Marktplätzen;

Aufstellung von Verkaufswägen oder ortsveränderlicher Verkaufshütten;

Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen

§ 19 Standfeste Bauten

(1) Grundsatz

(2) Ausnahmen

(3) Sonstiges

§ 20 Verkaufswägen und ortsveränderliche Verkaufshütten

§ 21 Grundsätze für die Bewilligung; Antragsbeilagen; Auflagen,

§ 22 Instandhaltungspflicht

§ 23 Laufende Kosten

6. Abschnitt

Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

Marktaufsicht

§ 24 Zuweisungskonforme Tätigkeit; Marktfremde Tätigkeit;

§ 25 Ausweispflicht; Zutritt;

§ 26 Missstandseseitigung

§ 27 Verlassen des Marktstandplatzes

§ 28 Reinhaltungsverpflichtung

§ 29 Behandlung der von der Marktverwaltung bezogenen Markteinrichtungen

§ 30 Ruhe und Ordnung

§ 31 Kenntlichmachung

§ 32 Auskunftspflicht

§ 33 Preis - Ersichtlichmachung

7. Abschnitt

Regelung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs

§ 34 Entladung; Marktfahrzeugparkflächen; Durchfahrt;

§ 35 Halten und Parkverbot

§ 36 Ausnahmen

§ 37 Marktpolizeiliche Anordnungen zur Regelung des Fahrzeugverkehrs

§ 38 Kundmachung der Beschränkungen; Straßenverkehrszeichen; Bodenmarkierungen

§ 39 Geltung der Straßenverkehrsordnung

§ 40 Entfernung von Hindernissen

8. Abschnitt

§ 41 Markttarifordnung

9. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Strafbestimmungen

§ 43 Übergangsbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

§ 44 a (Änderung der Anhänge I und II entsprechend der
1. Änderungsverordnung vom 20.06.2017)

§ 44 b (Vollzug 1. Änderungsverordnung vom 20.06.2017)

§ 44 c (Vollzug 2. Änderungsverordnung vom 18.06.2018)

§ 44 d (Vollzug 3. Änderungsverordnung vom 05.09.2018)

§ 44 e (Vollzug 4. Änderungsverordnung vom 20.05.2019)

§ 44 f (Vollzug 5. Änderungsverordnung vom 13.11. 2019)

Anhang I Planliche Darstellung der Marktflächen „A“, „B“, „C“ und „M“ am Hauptplatz

Anhang II Planliche Darstellung der Marktfläche „N“ am Johannes von Nepomuk-Platz

~~Anhang III Planliche Darstellung der Marktfläche „H“ beim Hypobrunnen / Wiener Straße
entfallen~~

Anhang IV Planliche Darstellung der Marktfläche „F“ in der Herzog-Leopold-Str. / BORG

V e r o r d n u n g

des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt vom 6. April 2017,
mit der folgende

M a r k t o r d n u n g

für die Stadt Wiener Neustadt erlassen worden ist,
welche mit Änderungsverordnungen vom 20.6.2017, vom 18.06.2018, vom 05.09.2018, vom
20.05.2019 und vom 13.11.2019 geändert worden ist:

Gemäß der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/94 idgF. BGBl. I Nr. 82/2016, und § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 idgF. BGBl. I Nr. 82/2016, iVm § 47 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl 1026-11 idgF LGBl. Nr. 75/2015 wird verordnet:

Präambel:

Diese Verordnung nimmt Bedacht auf den Bedarf nach Abhaltung eines Marktes, öffentliche Interessen, wie insbesondere an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehr sowie die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden.

Beachtung findet zudem in dieser Verordnung bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Stadtgemeinde der zur Verfügung stehende Raum, und, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität, durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung regelt die Märkte im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) im Stadtgebiet der Stadt Wiener Neustadt.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der GewO 1994 unterliegen, wie zB „Bauernmärkte“ (§ 286 Abs. 3 GewO 1994) oder Messen (§ 286 Abs. 5 GewO 1994).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.

(2) Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer bescheidmäßigen Bewilligung der Stadtgemeinde Wiener Neustadt stattfinden.

(3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet oder verkauft.

(4) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadt Wiener Neustadt ernanntes Organ des Marktamtes, welches die Einhaltung des Marktwesens unter Beachtung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten überwacht.

(5) Marktorganisor ist, wer von der Stadt Wiener Neustadt mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

(6) Marktpartei ist jener Marktbesucher, der über eine aufrechte rechtliche Grundlage verfügt, die ihm den tatsächlichen Bezug des Marktes (des Marktstandplatzes) gestattet, sei dies ein Vertrag mit der Stadt Wiener Neustadt, eine bescheidmäßige schriftliche Zuweisung der Marktverwaltung, eine mündliche Vergabe der Marktverwaltung oder eine Zuweisung eines betrauten Marktorganisors.

(7) Unter standfesten Bauten werden Marktstände, die

1.) mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind und dauerhaft stehen, und

2.) deren Errichtung zudem ein gewisses Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert, im Gegensatz zu Verkaufswägen oder ortsveränderlichen Verkaufshütten verstanden, deren Aufstellung ohne besondere Kenntnisse möglich ist.

§ 3

(1) Bei der Vergabe von Marktstandplätzen durch die Marktverwaltung wird auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung nach den Gesichtspunkten der Marktfunktion Bedacht genommen.

(2) Im Ausnahmefall ist eine Marktfläche teilweise oder gänzlich freizuhalten, wenn dies etwa

- a.) zur Durchführung von Reinigungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen,
- b.) aus öffentlichen Interessen, wie dem ungestörten Straßenverkehr, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, etc.
- c.) aus sonstigen Umständen, die Auswirkungen durch oder Einwirkungen auf das Marktgeschehen erwarten lassen,

erforderlich ist.

(3) Drittorganisatoren und Marktbesucher haben den diesbezüglichen Anordnungen der Gemeinde bzw. der Marktaufsicht Folge zu leisten und dafür Sorge zu tragen, dass die Marktfläche erst gar nicht bezogen bzw. der Platz geräumt wird.

§ 4 Verbotene Gegenstände

(1) Auf allen Wiener Neustädter Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen Handel mit pyrotechnischen Scherzartikeln, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind - harmlose pyrotechnische Scherzartikel), Explosivstoffen und feuergefährlichen Waren, pornographischen Artikeln, Raubkopien und Fälschungen jeder Art, lebenden Tieren (ausgenommen Krusten- und Schalentiere), Bettfedern, Reben und Mohnstroh, ausgenommen gefärbtes Mohnstroh für Dekorationen, verboten.

(2) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen angeboten und verkauft werden.

§ 5 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie)

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 oder § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 idgF kann untersagt oder auf bestimmte Zeiten, Speisen und Getränke eingeschränkt werden, wenn

- nicht ausreichend Raum zur Verfügung steht
- durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken eine Störung des Marktbetriebs und der Anrainer zu erwarten ist

- den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen fehlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Marktbesucher

(1) Jedermann ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum, an den Markttagen, innerhalb der Marktzeiten, auf den jeweiligen Märkten, die dort zugelassenen Waren, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung, feilzuhalten und zu verkaufen.

(2) Drittstaatsangehörige, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf Märkten feilhalten oder verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Regelmäßig (auf Dauer angelegt, nachhaltig oder einmalig mit Wiederholungsabsicht) dürfen nur Folgende Märkte beziehen:

a.) Gewerbetreibende mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren. Sie haben die Verständigung über die Eintragung im GISA oder die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeamt oder den Originalgewerbebeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

b.) Land- und forstwirtschaftliche Produzenten - sie dürfen neben ihren eigenen Produkten auch Produkte von anderen land- und forstwirtschaftlichen Produzenten - jedoch in deren Namen und auf deren Rechnung - verkaufen. Bei diesen Produkten handelt es sich um Urprodukte und Produkte des Ver- und Bearbeitungsnebergewerbes iSd § 2 Abs. 4 Z 1 GewO 1994 idGF. Sie müssen auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans eine Bescheinigung der Gemeinde oder der Bezirksbauernkammer vorlegen, in deren Ortsbereich die Produktionsflächen (Erzeugungsstätte) liegen (sog. „Produzentenausweis“). Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

c.) Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelten Speisepilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen (nur mit Sammelausweis), Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen (Waldgeher). Den Waldgehern ist der Bezug der Märkte nur mit Waren erlaubt, die nicht dem Artenschutz unterliegen.

(4) Die Marktbesucher dürfen sich bei der Ausübung der Marktstätigkeit nur der Hilfe ihrer Familienangehörigen bedienen oder Eigenpersonal beschäftigen.

(5) Eigenpersonal sind Dienstnehmer eines Marktbesuchers, die zu ihm in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder nach den Bestimmungen des ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idGF, zumindest geringfügig beschäftigt sind.

(6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktstandplätze oder im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.

2. ABSCHNITT

Bestimmungen für Märkte

in der Marktverwaltung des Marktamtes

§ 7 Märkte, Markttage (Markttermine), Marktgebiete; Marktzeiten

(1) Ständige Märkte:

a.) „Wochenmarkt Hauptplatz“

Markttage Markttermine	Jeden Mittwoch und Samstag Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz : Fläche „A“; bzw. im Falle § 3 Abs. 2 dieser VO auf den Flächen „B“ und/oder „C“ laut Anhang I
Marktzeit	06:00 Uhr - 13:00 Uhr

b.) „Tagesmarkt Hauptplatz“

Markttage Markttermine	Jeden MO, DI, DO und FR (ausgenommen an Wochenmarkttagen)
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz : Fläche „A“; bzw. im Falle § 3 Abs. 2 dieser VO auf den Flächen „B“ und „C“; laut Anhang I
Marktzeit	06:00 – 13:00 Uhr

c.) „Tagesmarkt Johannes von Nepomukplatz“

Markttage Markttermine	MO bis SA
Marktgebiet Ort	auf dem Johannes v. Nepomuk-Platz : Fläche „N“ laut Anhang II
Marktzeit	MO – FR 08:00 – 16:00 Uhr SA 08:00 – 13:00 Uhr

Am Valentinstag (14. Februar), fällt dieser auf einen Sonntag, dann am Samstag davor, sowie am Samstag vor dem Muttertag, darf der Blumenverkauf bis 17:00 Uhr ausgedehnt werden.

Das Feilbieten und der Verkauf auf ständigen Standplätzen (d.s. „Dauerplätze“ im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung, die von der Marktverwaltung mit schriftlichen Bescheid zugewiesen wurden) des Tages- und Wochenmarktes ist für rein Handelsgewerbetreibende bis 21:00 Uhr zulässig.

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung samt Nebenrecht alleine oder in Zusammenhang mit einer Handelsgewerbeberechtigung ist der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf ständigen Standplätzen („Dauerplätzen“) des Tages- und Wochenmarktes von 1. November bis 31. März eines Jahres bis 23:00 Uhr und von 1. April bis 31. Oktober bis 24:00 Uhr zulässig.

Die oben genannten ständigen Wochen- und Tagesmärkte und der „Marienmarkt“ am Hauptplatz bilden im Marktgeschehen eine (marktrechtliche) Einheit.

Der „Marienmarkt“ ist im 3. Abschnitt dieser Verordnung näher geregelt.

d.) „Schmankerlmarkt“

Markttage Markttermine	An jedem Freitag
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Fläche „ B “, und/oder Fläche „ A “; laut Anhang I
Marktzeit	11:00 Uhr - 18:00 Uhr

e.) (entfallen)

f.) „Flohmarkt – Herzog Leopold-Straße“

Markttage Markttermine	Jeden Samstag, sofern nicht der „Spezial-Flohmarkt“ stattfindet Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
Marktgebiet Ort	auf der Fläche „F“ der Herzog Leopold-Straße zwischen Babenbergerring und Karolinengasse vor „BORG“ ; laut Anhang IV
Marktzeit	08:00 Uhr - 14:00 Uhr

g.) „Spezial – Flohmarkt“

Markttage Markttermine	Am dritten Samstag jeden Monats Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
Marktgebiet Ort	auf der Fläche „F“ der Herzog Leopold-Straße zwischen Babenbergerring und Karolinengasse vor „BORG“ ; laut Anhang IV
Marktzeit	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

(2) Periodische Märkte:

a.) Ostermärkte

Markttage Markttermine	An den zwei Samstagen vor dem Ostersonntag
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Marktfläche „B“ und/oder „C“ ; laut Anhang I
Marktzeit	08:00 Uhr - 18:00 Uhr

b.) Muttertagsmärkte

Markttage Markttermine	An den zwei Samstagen vor dem Muttertag
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Marktfläche „B“ und/oder „C“ ; laut Anhang I
Marktzeit	08:00 Uhr - 18:00 Uhr

c.) Allerheiligenmärkte

Markttage Markttermine	Vom 26. Oktober bis einschließlich 2. November
Marktgebiet Ort	in der Wiener Straße auf der Rasenfläche links und rechts neben dem Haupteingang in den Friedhof und auf dem Parkplatz in der Stadionstraße (an der Friedhofsmauer, links und rechts neben dem Eingang). Vom 31. Oktober bis 2. November zusätzlich auf dem östlichen Fahrstreifen der Wiener Straße (Kreuzgasse bis Friedhofseingang).
Marktzeit	07:00 Uhr - 18:00 Uhr

d.) Weihnachtsmarkt

Markttage Markttermine	Vom Samstag vor dem ersten Adventssonntag bis einschließlich 24. Dezember (Heiliger Abend)	
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Fläche „ A “ oder „ B “; laut Anhang I	
Marktzeit	Montag bis Samstag	09:00 Uhr - 18:30 Uhr
	Sonntag	10:00 Uhr - 19:00 Uhr
	24. Dezember	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

e.) Adventmärkte

Markttage Markttermine	An den vier Advent-Samstagen
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Marktfläche „ B “ und/oder „ C “; laut Anhang I
Marktzeit	08:00 Uhr - 18:00 Uhr

f.) Christbaummärkte

Markttage Markttermine	Von 10. bis 24. Dezember
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Flächen „ A “, „ B “ oder C “; laut Anhang I
Marktzeit	07:00 Uhr - 19:00 Uhr

g.) Neujahrsmarkt

Markttage Markttermine	Von 27. bis 31. Dezember
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Flächen „ A “, „ B “ oder C “; laut Anhang I
Marktzeit	07:00 Uhr - 20:00 Uhr

§ 8 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) „Wochenmarkt“; „Tagesmarkt“;

a.) Hauptgegenstände

Lebensmittel aller Art;

b.) Nebengegenstände

Blumen, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln, Sämereien, Blumengebinde, Ziersträucher, Gemüsepflanzen, Düngemittel, wildwachsende Kräuter, Beeren, Pilze und sonstige Waldprodukte, wie sie üblicherweise von Waldgehern gesammelt werden, Wirtschafts- und Ackergeräte, kleine Haus- und Küchengeräte, Artikel des täglichen Gebrauchs und Produkte der häuslichen Nebenbeschäftigung;

Wildwachsende, gänzlich geschützte Pflanzen und Pflanzenteile dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Teilweise geschützte Pflanzen nur von Personen, die über eine Bewilligung der sachlich zuständigen Behörde für das Sammeln und Pflücken von an sich artengeschützten Pflanzen verfügen.

(2) „Schmankerlmarkt“

Im bäuerlichen Betrieb produzierte Lebensmittel, für deren Herstellung keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, oder gewerblich, handwerklich hergestellte Lebensmittel – Spezialitäten („Schmankerl“) deren Rezepte den Ursprung im bäuerlichen Leben haben;

(3) „Flohmarkt Herzog Leopold-Straße und Flohmarkt Wiener Straße“

Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, handgefertigte Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Gegenstände (Bücher, Bilder, Schriften, Schallplatten, CDs, Musikkassetten, Videokassetten etc.), Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, gebrauchte Schuhe, alte Münzen, Medaillen und Mineralien.

(4) „Spezial – Flohmarkt“

Monatlich zwischen Pkt 1 und 2 abwechselnde Schwerpunkte nachstehend angeführter antiquarischer oder gebrauchter Gegenstände:

1. Uhren, Fotoapparate, Schmuck, Lampen, Leuchten, Apparate, Geräte, Werkzeug, Glas, Porzellan, Keramik und Möbelstücke

2. Bücher, Briefmarken, Postkarten, Schallplatten, Münzen, Medaillen, Bilder, Spielwaren und Musikinstrumente

Der jeweilige Schwerpunkt wird am Jahresanfang vorab für das Kalenderjahr auf der Amtstafel verlautbart.

(5) Periodische Märkte

a.) Ostermarkt

Handgefertigte Osterdekorationen und Spielwaren, anlassbezogene handgefertigte Geschenkartikel, bemalte oder gefärbte Ostereier, Honig, Met und Gegenstände aus Bienenwachs.

b.) Muttertagsmarkt

Anlassbezogene handgefertigte Geschenkartikel, Honig und Gegenstände aus Bienenwachs.

c.) Allerheiligenmarkt

Natur- und Kunstblumen sowie daraus hergestellte Kränze, Gestecke, Buketts, Gegenstände zur Grabausschmückung, Kerzen, Zünder, gebratene Früchte und Süßwaren.

d.) Weihnachtsmarkt

Christbaumschmuck, Geschenkartikel einfacher Qualität, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, gebratene Früchte, Back- und Süßwaren und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

e.) Adventmarkt

Handgefertigte Weihnachtsdekorationen, kunstgewerbliche Gegenstände, bemalte Glaswaren, handgefertigte Gegenstände und Schmuckstücke aus verschiedensten Materialien, Malereien (Öl, Aquarell, Hinterglas etc.), Seidenmalereien, handgefertigte Tonwaren, Wachsprodukte, Honig, Met, Tür-, Fenster- und Wandkränze, Trockengestecke, Holzspielzeug und von Bastlern und Hobbykünstlern selbstgefertigte Gegenstände, die der Eigenart des Marktes entsprechen.

f.) Christbaummarkt

Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige.

g.) Neujahrsmarkt

Neujahrsgeschenkartikel und harmlose Scherzartikel, soweit ihr Verkauf vom Berechtigungsumfang des freien Gewerbes erfasst ist und nicht an eine besondere Voraussetzung für die Gewerbeausübung gebunden ist; gebratene Früchte; Back- und Süßwaren;

§ 9 Vormerkungen für die Vergabe von Marktstandplätzen

Die Marktbesucher können sich unter Bezugnahme auf bestimmte Märkte, Markttage und Marktplätze für die Vergabe eines Marktstandplatzes bei der Stadt Wiener Neustadt (Marktamt), vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und des Einlangens des Anbringens.

Vergabe und Verlust von Standplätzen

§ 10 Vergabe von Standplätzen

(1) a.) Die Stadt Wiener Neustadt stellt zum Zwecke des Marktverkehrs ständige Standplätze („Dauerplätze“) und nicht ständige Standplätze zur Verfügung.

b.) Ständige Standplätze („Dauerplätze“) sind solche, die von einem Marktbesucher bei Vorhandensein eines entsprechenden Standplatzes mindestens fünfmal wöchentlich während der Marktzeiten den Markt beziehen und den Stand offenhalten.

c.) Nicht ständige Standplätze sind alle übrigen davon nicht erfassten Standplätze.

(2) a.) Die Vergabe der ständigen Standplätze („Dauerplätze“) erfolgt mit schriftlichem Zuweisungsbescheid des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt (Marktamt).

Ansuchen um bescheidmäßige Zuweisung ständiger Standplätze („Dauerplätze“) durch das Marktamt sind schriftlich bei diesem einzubringen.

b.) Die Vergabe der nicht ständigen Standplätze erfolgt durch mündliche Anordnung, durch das jeweils diensthabende Marktaufsichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen unter Berücksichtigung etwaiger Vormerkungen, der gegebenen örtlichen Marktverhältnisse und nach Prüfung eines Marktverbotes.

Sie gilt für den jeweiligen Markttag bzw. die Dauer der Marktveranstaltung.

(3) Das Ausmaß der einzelnen Marktstandplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/94 idGF., festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktes bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt.

Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktstandplatz oder ein bestimmtes Platzausmaß zu.

Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Herausstellen von Warenkörben, Tischen, Sesseln etc., Geräten oder Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden.

(4) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke wie z.B. Feste; kulturelle Veranstaltungen; etc. benötigt wird oder Reinigungs - oder Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, haben Marktbesucher den Platz zu räumen und den in diesem Zusammenhang damit ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

(5) Bei der Zuweisung von ständigen und der Vergabe von nicht ständigen Standplätzen durch mündliche Anordnung ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung nach Gesichtspunkten der Marktfunktion Bedacht zu nehmen.

(6) Die Zuweisung von ständigen Standplätzen und die Vergabe von nicht ständigen Standplätzen durch mündliche Anordnung kann befristet, auf jederzeitigen Widerruf sowie unter der Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, vor allem hinsichtlich der Lagerung von Waren, der Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände und der Marktschirme, der Form der Ankündigungen, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen und Beschränkungen auf bestimmte Warenarten erfolgen.

§ 11 Verlust von ständigen Standplätzen

(1) Bei zivilrechtlicher Vergabe von Standplätzen kann aus dem vertraglich begründeten Gebrauchsverhältnis zwischen Stadt Wiener Neustadt und Marktpartei ein Titel für etwaige Ersitzung eines Rechtes nicht abgeleitet werden.

Ein vertraglich begründetes Gebrauchsverhältnis zwischen Stadt Wiener Neustadt und Marktpartei erlischt neben den vertraglich vereinbarten Gründen,

- durch Tod des Berechtigten; durch Untergang der Marktpartei;
- wenn ein Marktverbot ausgesprochen wurde,
- mit der Endigung einer Gewerbeberechtigung
- zudem ohne weiteres im Falle der Auflassung des öffentlichen Gutes, auf das es sich bezieht.

(2) Bescheidmäßige Zuweisungen der ständigen Standplätze („Dauerplätze“) erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung des Berechtigten unter Berücksichtigung der unter Abs. (3) a.) Frist
2. durch Zeitablauf bei befristeter Zuweisung
3. durch Widerruf
4. wenn ein Marktverbot ausgesprochen wurde
5. mit der Endigung einer Gewerbeberechtigung
6. zudem ohne weiteres im Falle der Auflassung des öffentlichen Gutes, auf das es sich bezieht.

(3) a.) Verzicht:

Die Verzichtserklärung wird für ständig zugewiesene Standplätze („Dauerplätze“) frühestens mit dem ihrer Einreichung folgenden zweiten Monatsletzten rechtswirksam, wenn sie das Marktamt nicht ausdrücklich zu einem früheren Termin zur Kenntnis nimmt. Sie ist nach dem Einlangen bei diesem Amt unwiderruflich.

b.) Widerruf

Ein Widerruf der Zuweisung ständiger Standplätze („Dauerplätze“) kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere gegeben, wenn

1. der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber eigenmächtig ganz oder teilweise einer anderen Marktpartei überlassen worden ist oder die Markteinrichtung ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird
2. der Standplatz oder die Markteinrichtung ohne triftigen Grund länger als drei Wochen nicht zum Verkauf benützt wird und/oder die Bestimmungen des Zuweisungsbescheides über den regelmäßigen Besuch des Marktes umgangen werden
3. die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen Vorschriften oder der Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF., bzw. sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften bestraft worden ist und ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu befürchten ist
4. die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird
5. auf dem Marktplatz trotz dreimaliger Ermahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten oder verkauft werden oder in der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
6. das Marktentgelt nicht rechtzeitig bezahlt werden.
7. ein öffentliches Interesse den Widerruf erfordert

Für ständige Standplätze ist im Falle eines Widerrufs eine Räumungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen. Der Widerruf ist für einen Monatsletzten auszusprechen.

Der Widerruf der Zuweisung der ständigen Standplätze („Dauerplätze“) erfolgt durch Bescheid.

c.) Marktverbot:

Gegen Marktparteien, die trotz wiederholter Ermahnungen durch die Marktaufsichtsorgane Waren, die den Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse nicht entsprechen, feilhalten oder verkaufen oder gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bzw. sonst gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere gegen jene des LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72/1993, des Vermarktungsnormengesetzes, BGBl. I Nr. 68/2007 und des Preisauszeichnungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 146/1992, jeweils in der gültigen Fassung, kann ein befristetes oder im Wiederholungsfalle ein dauerndes Verbot, den Markt zu beschicken, ausgesprochen werden.

§ 12 Verlust von nicht ständigen Standplätzen

(1) Bei Vergabe der nicht ständigen Standplätze durch mündliche Anordnung erlischt das Recht durch Zeitablauf und Widerruf der Vergabe durch mündliche Anordnung des jeweils diensthabenden Marktaufsichtorgans.

(2) Zudem erlischt die Vergabe des mündlich zugewiesenen nicht ständigen Marktstandplatzes, wenn bis 1 Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer halben Stunde danach, dieser Marktstand nicht bezogen ist oder vor Marktschluss geräumt wird. Der Marktstand kann vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

3. ABSCHNITT

Bestimmungen für Märkte betrauter Dritter

§ 13 Marktorganisation

(1) Die Stadt Wiener Neustadt ist ermächtigt, einen geeigneten Dritten / Organisator mit der Durchführung des Marktes zu betrauen.

Die Betrauung erfolgt durch Auftrag der Stadt Wiener Neustadt als Auftraggeber an den beauftragten Dritten / Organisator mittels formfreiem, zivilrechtlichem Vertrag.

Nähere Bestimmungen zum Vertragsinhalt sind dem jeweiligen Auftrag vorbehalten.

Die Annahme der Betrauung verpflichtet zur Durchführung des übernommenen Geschäftes.

Bei Zweifeln über den Umfang des Auftrages besteht für den Beauftragten eine Rückfragepflicht beim Auftraggeber.

(2) Der betraute Dritte / Organisator hat Anordnungen des Auftraggebers Stadt Wiener Neustadt Folge zu leisten.

(3) Eine Betrauung kann widerrufen werden.

§ 14 Märkte, Markttage (Markttermine), Marktgebiet; Marktzeit

(1) „Marienmarkt“

Markttage Markttermine	MO bis SO
Marktgebiet Ort	auf dem Hauptplatz , Fläche „M“, laut Anhang I
Marktzeit	Mo – Fr: 08:00 bis 18:00 Uhr Sa: 08:00 bis 15:00 Uhr Sonn- oder falls der Sa auf einen Feiertag fällt: 09:00 bis 18:00 Uhr

Der Verkauf ist für rein Handelsgewerbetreibende bis 21:00 Uhr zulässig.

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung (samt Nebenrecht) alleine oder in Zusammenhang mit einer Handelsgewerbeberechtigung ist der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen in den Marktständen bis 24:00 Uhr und außerhalb der Marktstände auf den diesen zugehörigen Freibereichen von

1. November bis 31. März eines Jahres bis 23:00 Uhr und von 1. April bis 31. Oktober bis 24:00 Uhr zulässig

(2) „Riesenflohmarkt EKZ Nord“

Markttage Markttermine	März bis November Sonn- und Feiertag
Marktgebiet Ort	auf dem Parkplatz des EKZ Nord, Wiener Straße 127
Marktzeit	04:30 Uhr - 13:00 Uhr

(3) „Nachtflohmarkt EKZ Nord“

Markttage Markttermine	Jeden Freitag
Marktgebiet Ort	auf dem Parkplatz des EKZ Nord, Wiener Straße 127
Marktzeit	19:30 – 23:00 Uhr

(4) „Flohmarkt - Arena Nova“

Markttage Markttermine	Donnerstag bis Sonntag
Marktgebiet Ort	Rudolf Diesel-Straße 30, „Arena Nova-Hallen“ und östliches Freigelände an der Erwin Schrödinger-Straße;
Marktzeit	08:00 Uhr – 13:00 Uhr 14:00 Uhr – 19:00 Uhr

(5) „Flohmarkt – Sozialkaufhaus – Le Basar“

Markttage Markttermine	Freitag, Samstag und Sonntag
Marktgebiet Ort	Freigelände Wiener Straße 107a
Marktzeit	An Freitagen 10:00 - 16:00 Uhr An Samstagen 07:00 - 12:00 Uhr An Sonntagen 07:00 - 12:00 Uhr

(6) entfallen

§ 15 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Am Marienmarkt

a.) Hauptgegenstände

Lebensmittel aller Art;

b.) Nebengegenstände

Blumen, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln, Sämereien, Blumengebinde, Ziersträucher, Gemüsepflanzen, Düngemittel, wildwachsende Kräuter, Beeren, Pilze und sonstige Waldprodukte, wie sie üblicherweise von Waldgehern gesammelt werden, Artikel des täglichen Gebrauches;

Wildwachsende, gänzlich geschützte Pflanzen und Pflanzenteile dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Teilweise geschützte Pflanzen nur von Personen, die über eine Bewilligung der sachlich zuständigen Behörde für das Sammeln und Pflücken von an sich artgeschützten Pflanzen verfügen.

(2) Auf den unter § 14 Abs. 2 bis 5 angeführten „Märkten“:

Antiquarische Gegenstände; gebrauchte Waren aus zweiter Hand; Altwaren aller Art; ausgenommen solche, deren Verkauf eine besondere Bewilligung erfordert.

§ 16 Vergabe der Marktstandplätze am „Marienmarkt“

Die Vergabe der ständigen, standfesten Marktstände auf der Fläche des Marienmarktes erfolgt durch vertragliche Regelung zwischen dem von der Stadt Wiener Neustadt Betrauten und dem Marktbesucher.

4. ABSCHNITT

Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 17 Allgemeines

(1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer bescheidmäßigen Bewilligung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt/Marktamt gemäß § 286 Abs. 2 der GewO 1994 idgF abgehalten werden.

(2) Anträge auf Bewilligung sind spätestens vier Wochen vor dem beantragten Marktbeginn zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll,
- b) eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktstandplätzen und Verkehrswegen,
- c) ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen und der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes,
- d) die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf öffentlichem (Straßen-) Grund abgehalten werden soll.

(3) Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist jedenfalls zu versagen, wenn

- a) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
- b) der Antragssteller über keine Gewerbeberechtigung für die Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement) verfügt, obwohl die Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird;
- c.) der Antragsteller gemäß § 13 GewO 1994 idgF von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist;
- d) der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen und der Denkmalschutz.

(4) Mit Rechtskraft der Bewilligung zur Abhaltung des Gelegenheitsmarktes auf einem Marktgebiet ist dieser Marktplatz auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator zugewiesen.

§ 18 Organisator

Organisator eines Gelegenheitsmarktes ist, wem die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt/Marktamt gemäß § 286 Abs. 2 der GewO 1994 idgF bewilligt wurde.

5. ABSCHNITT

Sonstige Bewilligungen

**Errichtung von standfesten Bauten auf Marktplätzen;
Aufstellung von Verkaufswägen oder ortsveränderlichen Verkaufshütten;
Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen;**

§ 19 Standfeste Bauten

(1) Auf Marktplätzen in Wiener Neustadt dürfen von Marktorganisatoren und Marktbesuchern selbst, keine standfesten Bauten errichtet werden.

(2) Ausgenommen davon sind

- a.) anlässlich des alljährlichen Weihnachtsmarktes aufgestellte Verkaufshütten
- b.) die auf Grund einer schriftlichen Errichtungsbewilligung der Marktverwaltung errichteten standfesten Bauten.

Die Bewilligung der Errichtung standfester Bauten erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

(3) Marktparteien bedürfen zudem einer schriftlichen Bewilligung, für

- a.) jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes der standfesten Bauten auf ständigen Märkten.
- b.) Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme oder zusätzlichen Inanspruchnahme markteigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Abwässer, für standfeste Bauten auf ständigen Märkten.

§ 20 Verkaufswägen und ortsveränderliche Verkaufshütten

Marktparteien bedürfen zudem einer schriftlichen Bewilligung für

(1) die Aufstellung von Verkaufswägen oder ortsveränderlicher Marktstände, auf den

Marktplätze für ständige Standplätze

(2) jede wesentliche Änderung des äußeren Erscheinungsbildes eines Verkaufswagens oder einer ortsveränderlichen Verkaufshütte

(3) die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme oder zusätzlichen Inanspruchnahme marktgenerierter Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Abwasser des Verkaufswagens oder ortsveränderlichen Marktstandes

§ 21 (1) Bewilligungen gemäß § 19 und § 20 dieser Verordnung dürfen nur erteilt werden, wenn die örtlichen Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Den Ansuchen um eine schriftliche Bewilligung gemäß § 19 und § 20 dieser Verordnung sind die erforderlichen Pläne und im Falle des § 19 Abs. 3 lit b.) und des § 20 Abs. 3 dieser Verordnung auch ein Verzeichnis der Maschinen und Geräte sowie die für deren Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen anzuschließen.

(3) Bewilligungen gemäß § 19 und § 20 dieser Verordnung können unter Vorschreibung bestimmter Auflagen insbesondere für Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und das äußere Erscheinungsbild, sowie für die Installation und Geräte erteilt werden.

§ 22 Die Marktparteien sind verpflichtet bewilligte standfeste Bauten, Verkaufswägen, ortsveränderliche Verkaufshütten und andere Anlagen (z. B. Installationen und Geräte) in gutem, der marktbehördlichen Bewilligung und den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 23 Laufende Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind von den Marktparteien zu tragen.

6. ABSCHNITT

Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

Marktaufsicht

§ 24 (1) Auf den Marktplätzen, Marktplätzen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Nichtvergebene Marktplätze dürfen nicht verstellt werden.

(2) Marktflächen, die nicht als Marktplätze vergeben wurden, können unter Berücksichtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs innerhalb des Marktgebietes und der allenfalls angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen für marktfremde Tätigkeiten vergeben und verwendet werden.

§ 25 Marktbesucher sowie deren mittätige Familienangehörige und Bedienstete haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorgans auszuweisen.

Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Markt(stand)plätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

§ 26 Marktbesucher haben zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

§ 27 (1) Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen nicht ständigen Standplätze an jedem Markttag bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Marktzeit zu räumen.

(2) Nach Beendigung der Verkaufstätigkeit ist die Marktfläche in einen ordentlichen Zustand zu bringen und sind Verunreinigungen zu entfernen und zu entsorgen.

§ 28 Marktstände und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten. Abfälle sind von den Marktbesuchern entsprechend zu trennen und in von den Marktparteien beizustellenden, geeigneten Behältern zwischenzulagern und spätestens bis Ende der Marktzeit wegzuschaffen. Sind auf dem Marktplatz Müllcontainer aufgestellt, so kann der Abfall dorthin abgelagert werden. In den Müllcontainern darf sperriges Gut (Steigen, Kisten, Schachteln, etc.) nicht abgelagert werden.

Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln, vom Verursacher wegzuschaffen und einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

§ 29 (1) Werden vom Marktamt Markttische beigestellt, dürfen diese nur zum Auslegen von Waren benützt werden. Jede Auf- und Umstellung darf nur von Personen durchgeführt werden, die von einem Marktaufsichtsorgan dazu ermächtigt wurden.

(2) Markttische sind mit sauberen Tischtüchern zu belegen.

(3) Die vom Marktamt überlassenen Markteinrichtungen wie z. B. Tische, Waagen, Schirme und Infrastrukturschächte, sind schonend zu behandeln.

§ 30 (1) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

(2) Insbesondere gelten im Freibereich die Regelungen des § 76a Abs. 1 Z 3 GewO 1994 sinngemäß.

(3) Den Marktbesuchern ist untersagt:

1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen,
2. feilgehaltene Waren den Marktkunden vorzuenthalten
3. unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dgl. in Betrieb zu halten;

§ 31 Marktbesucher haben ihren Markt(stand)platz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut deutlich sichtbar zu bezeichnen.

§ 32 Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Marktaufichtsorganen die für die Erstellung des Marktberichtes notwendigen und richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis sowie Herkunftsland der von ihnen verkauften Waren zu erteilen. Diese Auskünfte sind ungesäumt mündlich oder über Verlangen der Marktaufichtsorgane innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erteilen.

§ 33 Marktbesucher müssen beim Verkauf den Kilo-, Stück- oder Literpreis ihrer Waren deutlich ersichtlich machen.

7. ABSCHNITT

Regelung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs

§ 34 (1) Auf den Marktflächen „B“, „C“ und „F“ laut Anhang I ist während der Marktzeit für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr eine Durchgangsbreite/Durchfahrtsbreite von zumindest 4 m einzuhalten.

(2) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung durch ein Marktaufichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Fläche (Flächen „P“; laut Anhang I und II) abzustellen.

§ 35 Grundsätzliches Verbot des Haltens und Parkens auf Marktflächen

Auf den verordneten Marktflächen und auf allen Marktflächen der Gelegenheitsmärkte ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

§ 36 Ausnahmen

Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß § 50 sind ausgenommen:

- (1) Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., sowie Fahrzeuge von Lebensmittelpolizeiorganen.
- (2) Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge während der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen, sowie Fahrzeuge, die zur Lagerung von Waren, die auf dem Markt verkauft werden, dienen, weiters Verkaufswagen, die als Marktstände benützt werden.
- (3) Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen.

§ 37 Marktpolizeiliche Anordnungen zur Regelung des Fahrzeugverkehrs

Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und die Marktbedürfnisse erfordern, kann der Magistrat

1. Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen bestimmen
2. Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten erlassen.

§ 38 Kundmachung der Beschränkungen und Maßnahmen durch Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen

Die in § 35 bis § 37 vorgesehenen Beschränkungen bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf Märkten und Gelegenheitsmärkten sind durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60 idgF., kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

§ 39 Geltung der Straßenverkehrsordnung

Auf allen Marktgebieten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

§ 40 Entfernung von Hindernissen:

(1) Wird während der Marktzeit und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers der Gegenstände, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(2) Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach § 55 Z 1 dieser Verordnung zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, sinngemäß anzuwenden.

8. ABSCHNITT

Markttarifordnung

§ 41 Marktbesucher eines, der Marktverwaltung der Stadt Wiener Neustadt (Marktamt) unterstehenden Marktes, haben für überlassenen Raum, für die Benützung von Markteinrichtungen, für den Gebrauch von Gerätschaften sowie für sonstige mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung geregelt sind.

9. ABSCHNITT

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (vgl. § 368 GewO 1994) bestraft.

§ 43 Die bestehenden Betrauungen Dritter behalten Ihre Gültigkeit

§ 44 Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt vom 13.06.2016 außer Kraft.

§ 44 a Der Anhang I und der Anhang II, beide datiert mit 07.03.2017, zur Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017, werden durch Anhang I und Anhang II, datiert mit 08.06.2017 ersetzt.

~~Diese Anhänge I und II in der Neufassung bilden mit den Anhängen III und IV in der Urfassung weiterhin einen integrierenden Bestandteil der Marktordnung für die Stadt Wiener Neustadt~~

Der Anhang II, datiert mit 08.06.2017, zur Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 idF vom 20.06.2017, wird durch Anhang II, datiert mit 16.05.2018, ersetzt, der eine Vermehrung der Anzahl der Kfz-Stellplätze für Marktbesucher von einem auf drei Kfz-Stellplätze vorsieht.

Dieser Anhang II, datiert mit 16.05.2018, in der Neufassung, bildet mit den Anhängen I idF vom 20.06.2017 und den Anhängen III und IV in der Fassung vom 06.04.2017 weiterhin einen integrierenden Bestandteil der Marktordnung für die Stadt Wiener Neustadt.

Der Anhang III („Markfläche H beim Hypo-Brunnen“), datiert mit 07.03.2017, zur Marktordnung vom 6.4.2017 idF vom 18.6.2018 fällt mit in Kraft treten der gegenständlichen Änderungsverordnung als Bestandteil der Marktordnung weg.

§ 44 b Die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3 lit. b, 14 Abs. 1, 14 Abs. 4, 14 Abs. 5, 44 a und 44 b gemäß der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 geändert wird, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 geändert wird.

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt vom 20.6.2017, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 im vorstehenden Sinn geändert wird, tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 44 c Die Bestimmungen der §§ 7 (1) c.) bis g.), 7 (2) g.), 8 (1) b.), 8 (5) g.), § 14 (4) und § 44 a gemäß der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 idF 20.6.2017 geändert wird, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderungsverordnung.

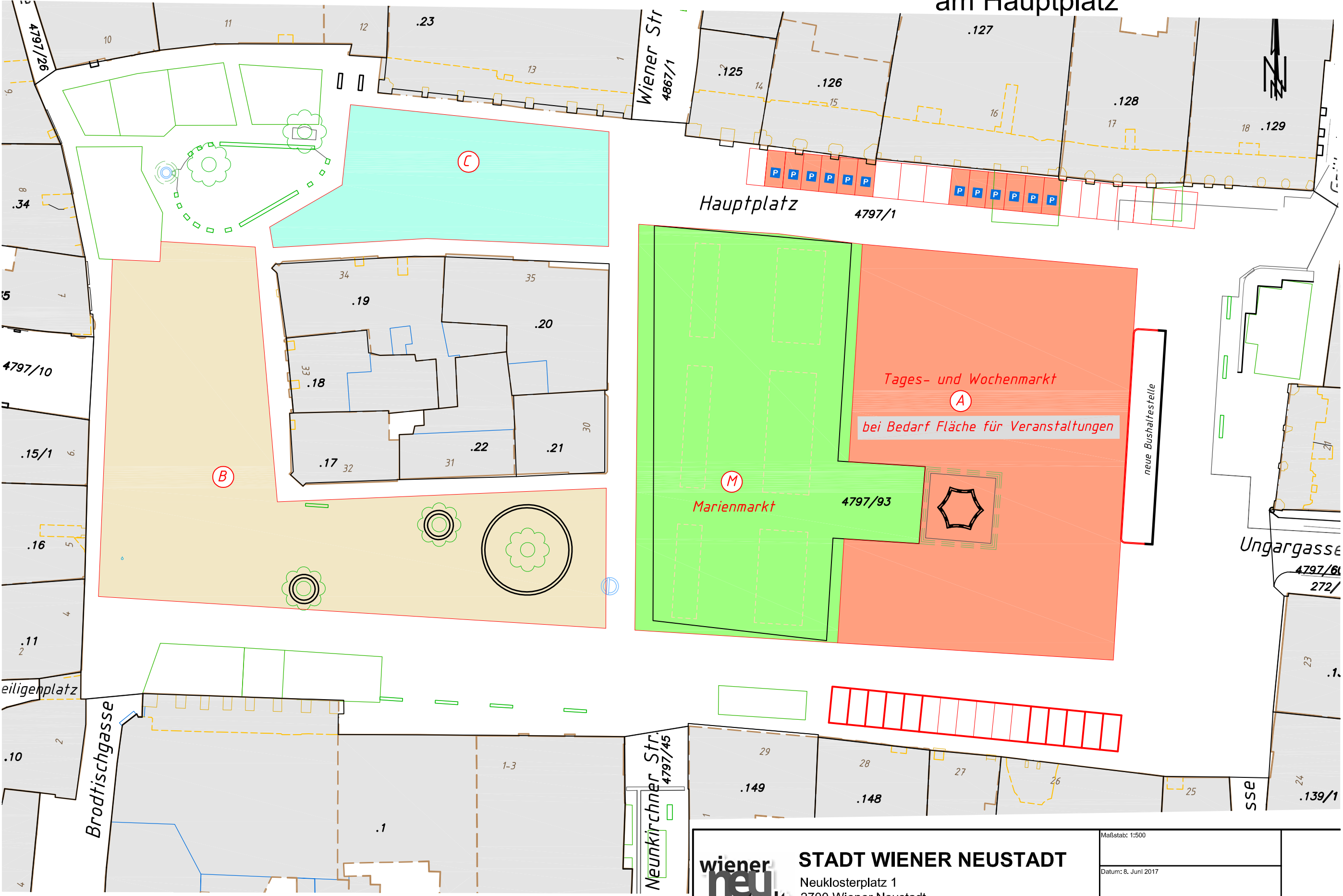
§ 44 d Die Bestimmungen der §§ 7 (1) e.) (entfällt), 8 (3) und 44 a gemäß der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 idF 18.6.2018 geändert wird, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderungsverordnung.

§ 44 e Die Bestimmungen der § 14 (4), § 14 (5) und § 15 (2) gemäß der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 idF 05.09.2018 geändert wird, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der gegenständlichen Änderungsverordnung.

§ 44 f Die Bestimmungen der § 3 (2), § 13, § 14 (2) und (4) gemäß der Verordnung, mit der die Marktordnung der Stadt Wiener Neustadt vom 06.04.2017 idF 20.05.2019 geändert wird, gelten ab dem 01.12.2019.

Für den Magistrat:
Der Bürgermeister:

Marktflächen A, B, C und M am Hauptplatz

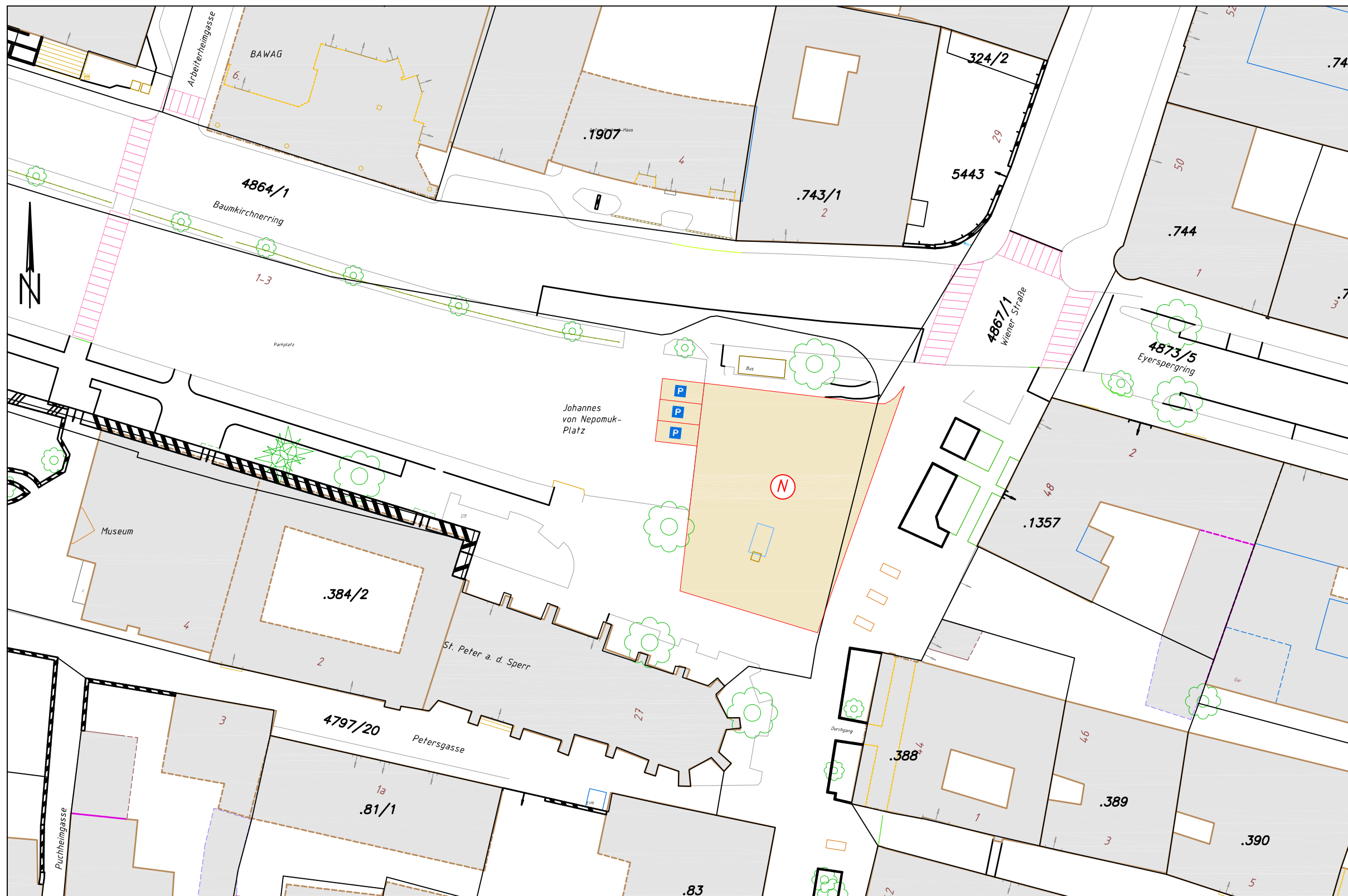


 STADT WIENER NEUSTADT Neuklosterplatz 1 2700 Wiener Neustadt GB V/1 - Geoinformation	Maßstab: 1:500
	Datum: 8. Juni 2017
	Bearbeiter: Binder

Daten wurden nicht überprüft und sind ohne Gewähr

Marktordnung, Anhang I

Marktfläche N am Johannes von Nepomuk-Platz



STADT WIENER NEUSTADT

Neuklosterplatz 1
2700 Wiener Neustadt
GB V/1 - Geoinformation

Maßstab: 1:500

Datum: 16. Mai 2018

Bearbeiter: Binder

Daten wurden nicht
überprüft und sind
ohne Gewähr!

Marktordnung, Anhang II

Marktpläche F in der Herzog Leopold-Straße vor BORG



wiener neustadt STADT WIENER NEUSTADT Neuklosterplatz 1 2700 Wiener Neustadt GB V/1 - Geoinformation	Maßstab: 1:500	Daten wurden nicht überprüft und sind ohne Gewähr
	Datum: 7. März 2017	
	Bearbeiter: Binder	
Marktordnung, Anhang IV		